

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agrarservice Lass GmbH

## für Serviceleistungen und Verkauf von Ersatzteilen im Bereich Biogas im Geschäftsverkehr mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen der Agrarservice Lass GmbH – nachfolgend ASL – im Bereich Inspektion, Wartung, Änderung, Reparatur und/oder Instandsetzung einschließlich Wiederinbetriebnahme und Probelauf sowie Inbetriebsetzung (im folgenden „Serviceleistungen(en)“) an Einrichtungen oder Ausrüstungen des Auftraggebers (im Folgenden „Auftragsgegenstand“).
- 1.2. Der Auftraggeber erkennt an, dass das beim Auftragsgegenstand befindliche Personal des Auftraggebers selbstständig zur Beauftragung und Abwicklung von Serviceleistungen berechtigt ist.

### 2. Preise

- 2.1. Soweit möglich, wird dem Auftraggeber im Angebot der voraussichtliche Preis der Serviceleistungen angegeben (Kostenvorschlag). Die Preise beruhen auf den hier in Ziffer 2.3 bis 2.5 festgelegten Bedingungen. Diese gelten auch sofern kein Kostenvorschlag erfolgt ist. Ein Angebot von der ASL ist für drei Wochen verbindlich sofern im Angebotstext keine anderweitige Regelung getroffen wurde.
- 2.2. Kann die Serviceleistung zu einem im Kostenvorschlag genannten Preis nicht durchgeführt werden oder hält die ASL während der Serviceleistung zusätzliche Serviceleistungen für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn der im Kostenvorschlag angegebene Preis um mehr als insgesamt 15% überschritten wird. Beträgt die Überschreitung des Kostenvorschlags weniger als 15%, so wird die ASL den Auftraggeber dennoch unverzüglich informieren. Auch hier beruhen die Preise auf den hier in Ziffer 2.3 bis 2.5 festgelegten Bedingungen.
- 2.3. Die tägliche Arbeitszeit des ASL Personals beträgt acht (8) Stunden von montags bis freitags. Arbeitszeit, die darüber hinaus geleistet wird, sowie Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden mit Überstundenzuschlag abgerechnet. Die maximale tägliche Arbeitszeit beträgt zwölf (12) Stunden. Darüber hinaus gehende Arbeitszeiten sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und stehen unter der Bedingung, dass diese vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt genehmigt werden. Diese Genehmigung ist vom Auftraggeber einzuholen. Reise-, Rüst- und Vorbereitungszeiten werden wie Arbeitszeiten mit den entsprechenden Zuschlägen berechnet.
- 2.4. Dem Auftraggeber werden die Kosten für Hin- und Rückreisen einschließlich der tariflich festgelegten Familienheimfahrten des ASL Personals sowie der von auswärts zur Baustelle entsandten Fachkräfte gemäß den Auslagen berechnet, und zwar:
  - a) für Gepäck, mitgeführte Werkzeuge und Ersatzteile (entfällt bei Reisen per Fahrzeug).
  - b) Die Beförderungskosten für Personen, Werkzeuge und Gepäck von der Bahnstation zum Bestimmungsort. Für Reisen mit der Eisenbahn Fahrgeld für die 2. Wagenklasse, für die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel die anfallenden Gebühren.
  - c) Beförderungskosten und zurück (entfällt für Reisen per Fahrzeug).
  - d) Der Aufwand für Porto, Telegramme, Fernschreiber, Telefongespräche, Frachten usw. zuzüglich 5% Verwaltungskosten.Für Wohnung und Verpflegung hat das ASL Personal selbst zu sorgen. Sind in der Nähe der Arbeitsstelle Wohnung und Verpflegung nicht zu den Auslösungssätzen erhältlich, so muss der Auftraggeber Unterkunft und Verpflegung beschaffen oder die entsprechenden Mehrkosten tragen. Alle durch behördliche Sonderregelung bedingten Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 2.5. Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Es gelten die am Tag der Fertigstellung der Serviceleistung gültigen Preise gemäß der ASL Preisliste.

### 3. Verzug, höhere Gewalt und Stornierung

- 3.1. Erleidet der Auftraggeber im Fall eines verschuldeten Verzuges der ASL mit der Serviceleistung einen nachweisbaren Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen, die für jede volle Woche der Verspätung 1 % der Vergütung für die Serviceleistung, maximal jedoch 10 % der Vergütung für die Serviceleistung beträgt. Gewährt der Auftraggeber der in Verzug befindlichen ASL - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Durchführung der Serviceleistung gemäß Einzel-Auftrag und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Einzel-Auftrag berechtigt. Weitere Ansprüche aus Verzug mit Serviceleistungen sind vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 9.2 dieses Vertrages ausgeschlossen.
- 3.2. Verzögern sich Beginn oder Durchführung der Serviceleistungen durch höhere Gewalt, wie, aber nicht beschränkt auf, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse, Arbeitskämpfe, Unruhen, Seuchen und behördliche Maßnahmen oder durch den Eintritt sonstiger Umstände, die ASL nicht zu vertreten hat, so verlängert sich die Frist für den Beginn oder die Erbringung der Serviceleistungen um den Zeitraum der Auswirkungen der vorgenannten Ereignisse oder Umstände. Ist ASL im Verzug bei Eintritt der höheren Gewalt, so wird der Verzug für die Dauer der höheren Gewalt unterbrochen.
- 3.3. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Termins zur Durchführung der Serviceleistungen durch den Auftraggeber werden die dadurch angefallenen nutzlosen Aufwendungen der ASL dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt, sofern der Auftraggeber den Termin nicht mindestens 48 Stunden im Voraus bei der ASL storniert hat.

### 4. Abnahme

- 4.1. Das ASL Personal wird an jedem Monatsende und/oder nach beendeter Arbeit dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten die Stundenabrechnung zur Prüfung vorlegen und eine Durchschrift aushändigen. Der Auftraggeber oder sein Beauftragter hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit als verbindlich für die endgültige Berechnung zu bestätigen. Unterliebt die Unterschrift, gleichgültig aus welchem Grunde, so können Bestandsungen nur anerkannt werden, wenn sie noch während der Anwesenheit des ASL Personals, spätestens aber unverzüglich nach Abreise schriftlich geltend gemacht werden.
- 4.2. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich der nachstehenden Regelung zur Abnahme der Serviceleistungen der ASL gem. Ziffer 4.1 verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa im Auftrag vorgesehene Erprobung des Instandsetzungsgegenstandes stattgefunden hat. Erweisen sich Serviceleistungen der ASL vor Abnahme als nicht gemäß der beauftragten Leistung, so ist die ASL verpflichtet, den gemäß beauftragten Zustand herzustellen. Die Abnahme kann nicht verweigert werden, wenn die Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Die Abnahme ist vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten schriftlich zu bestätigen. Sofern der Auftraggeber oder sein Beauftragter die Abnahme und ordnungsgemäße Erfüllung schriftlich bestätigt haben und die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen, gilt die Abnahme als unwiderruflich erteilt. Spätere Einwendungen sind ausgeschlossen. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von der ASL, so gilt die Abnahme als erteilt, sobald eine angemessene Frist zur Abnahme abgelaufen wäre, spätestens jedoch nach Ablauf von 10 Tagen seit Anzeige der Beendigung der jeweiligen Serviceleistung.
- 4.3. Im Falle, dass die Serviceleistungen in einer Werkstätte der ASL durchgeführt werden, kann die ASL bei Abnahmeverzug für die angemessenen Aufwendungen, unter anderem für Einlagerung, Ersatz verlangen. Die Gefahr geht ab Beginn des Abnahmeverzugs auf den Auftraggeber über.

### 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber hat ASL im angemessenen Umfang bei der Erbringung der Serviceleistungen, unter anderem für Wiederinbetriebnahme und Probelauf des Auftragsgegenstandes, auf Kosten des Auftraggebers zu unterstützen, insbesondere durch die Bestellung von Bedienpersonal, Hilfskräften, Hilfsmitteln, nicht vom Lieferumfang umfasstes Kleinmaterialien (wie z.B. Öl, Hanf, Dichtungsmasse, Reinigungsmittel), Stellplätzen, Lagerflächen, sanitär und klimatisch einwandfreien, mitteleuropäischem Standard entsprechenden Umkleide-, Aufenthalts- und Waschmöglichkeiten, abschließbaren Unterbringungsmöglichkeiten für Werkzeuge, Lieferteile und das persönliche Eigentum des ASL Personals sowie Betriebs- und Hilfsstoffen wie Licht, Strom, Wasser, Heizstoffe, Autogen-Brennstoffe und Druckluft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse. Dem ASL Personal ist nach vorheriger Ankundigung Zutritt zum Auftragsgegenstand zur Erbringung der Serviceleistungen zu gestatten. Bauseitig zu verrichtende Arbeiten gehören nicht zur Leistung von der ASL, sofern nicht anders vereinbart.
- 5.2. Der Auftraggeber stellt Werkzeuge, Rüst- und Hebezeuge kostenfrei und zeitgerecht zur Verfügung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nur solche Geräte zur Verfügung zu stellen, welche den Unfallverhütungsvorschriften und allen anderen einschlägigen Vorschriften (z.B. VDE-Vorschriften) entsprechen. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, so trägt der Auftraggeber allein die Verantwortung.
- 5.3. Der Auftraggeber ist für alle Schäden verantwortlich, die ASL oder dem ASL Personal durch Feuer, Abhandenkommen, Diebstahl usw. der eingelagerten Gegenstände entstehen. Dies gilt auch bei

Unterbrechung der Montagearbeiten. Hierfür ist, gleichgültig, ob diese Unterbrechung vom Auftraggeber oder von der ASL zu vertreten ist.

- 5.4. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Personal der ASL über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das ASL Personal von Bedeutung sind. Der Auftraggeber benachrichtigt die ASL über Verstöße des ASL Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
- 5.5. Der Auftraggeber wird die ASL jede gewünschte Auskunft über den Auftragsgegenstand erteilen, soweit zur Erbringung der Serviceleistungen nötig, und die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5.6. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten für die umweltgerechte und vorschriftsmäßige Entsorgung von ersetzten Teilen des Auftragsgegenstandes und von Verbrauchsmaterialien (z.B. Öle, Gase) zu sorgen.
- 5.7. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Abruf von ASL Personal erst dann erfolgt, wenn alle Vorbereitungen durch den Auftraggeber - inklusive Bereitstellung von Montagewerkzeugen und Materialien - soweit fortgeschritten sind, dass die ASL die Arbeiten unverzüglich durchführen kann. Wartezeiten und Reisen, die durch vorzeitigen Abruf des Monteurs oder durch eine von der ASL nicht verschuldete Unterbrechung der Arbeiten oder Reisen entstehen bzw. sich als notwendig erweisen, werden wie normale Arbeitsstunden bzw. Reisen berechnet. Können die vorzunehmenden Arbeiten von dem entsandten ASL Personal nicht ausgeführt werden, weil dazu Spezialkenntnisse oder Spezialwerkzeuge erforderlich sind und was dieser Umstand durch den Auftraggeber ASL nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Umfang bekannt gegeben worden, werden die durch die vergebliche Reise entstandenen Reise- und Lohnkosten mit den in der jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen ASL Preisliste enthaltenen Sätzen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ist das ASL Personal ohne sein oder das Verschulden von ASL daran gehindert, eine tägliche Arbeitszeit entsprechend den tariflichen Arbeitszeitregelungen zu erbringen, wird diese dem Auftraggeber dennoch entsprechend in Rechnung gestellt.
- 5.8. Der Auftraggeber wird die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 5 rechtzeitig und ohne Kosten für die ASL erfüllen. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, so ist die ASL berechtigt, nach angemessener Fristsetzung die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, oder sollten diese Maßnahmen in einem unverhältnismäßigen Aufwand stehen, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, ohne dass der Auftraggeber Rechte gegen die ASL geltend machen kann. Der bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung angefallene Aufwand bei der ASL ist der ASL in diesem Fall vollumfänglich zu erstatten.

### 6. Zahlungen

- 6.1. Zahlungen sind bei Abnahme der Serviceleistungen, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Meldung der Fertigstellung und Erhalt der Rechnung - ohne Abzug - zu leisten.
- 6.2. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten.
- 6.3. Verzugszinsen werden mit 8% p.a. über dem Basiszinssatz berechnet

### 7. Erweitertes Pfandrecht

- 7.1. Der ASL steht wegen der Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in den Besitz von ASL gelangten Gegenständen des Auftraggebers. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit dies unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 7.2. Macht die ASL von dem Recht zum Pfandverkauf der in den Besitz von der ASL gelangten Gegenstände Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte, ASL bekannte Anschrift des Auftraggebers. Ist der Auftraggeber nicht berechtigt, über den Auftragsgegenstand zu verfügen, ist er verpflichtet, dies der ASL mitzuteilen.
- 7.3. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, der ASL auf Anfordern angemessene Sicherheiten zu stellen.

### 8. Mängelansprüche

- 8.1. Mängel der in Auftrag gegebenen Serviceleistungen, die nachweislich auf Fehler des von ASL gelieferten Materials oder auf nicht einwandfreie Arbeit der ASL zurückzuführen sind, werden unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche des Auftraggebers - unbeschadet der Regelungen der Ziffer 9 - durch Nacherfüllung beseitigt, wobei dem Auftraggeber im Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 8.2. Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die ASL - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues einschließlich der Kosten der Gestaltung seiner Monteure und Hilfskräfte.
- 8.3. Die Feststellung offensichtlicher Mängel ist der ASL unverzüglich schriftlich zu melden.
- 8.4. Zur Vornahme aller der ASL nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig erscheinenden Nacherfüllungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit der ASL die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die ASL sofort zu verständigen ist, oder wenn die ASL mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der ASL Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 8.5. Die ASL haftet insbesondere nicht in Fällen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, sofern solche Gründe nicht durch die ASL zu vertreten sind: unsachgemäße Bedienung und Behandlung des Servicegegenstandes oder Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung entgegen den Vorschriften, Einbau von anderen Ersatzteilen als Originalteilen, natürliche Abnutzung, unsachgemäße Aufbereitung von Betriebsstoffen sowie Nicht- Einhaltung der Spezifikationen für Betriebsstoffe, chemische oder elektrische Einflüsse, Verwendung von zum Servicegegenstand gehörenden Alteilen, auch nicht, wenn diese Teile nach vorgenommener Prüfung von der ASL aufgearbeitet oder als einwandfrei befunden worden sind.

### 9. Haftung

- 9.1. Vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 9.2 und unbeschadet der Regelungen aus Ziffer 8 haftet die ASL über die dem Auftraggeber in diesem Vertrag ausdrücklich zugestandenen Ansprüche hinaus für die Fälle sonstiger Pflichtverletzungen nur im Falle schuldhafter Verursachung und der Höhe nach begrenzt auf die an die ASL für die in Auftrag gegebene Serviceleistung gezahlte Vergütung. Dies gilt auch im Falle von Schäden an dem Servicegegenstand, für die die ASL oder seine Erfüllungsgehilfen aufgrund Verschuldens haften.
- 9.2. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen der Ansprüche des Auftraggebers in diesem Vertrag gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die ASL - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen der Ansprüche des Auftraggebers in diesen Bedingungen gelten ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Arbeiten für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten auch nicht, wenn Mängel arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde oder wenn Leben, Körper und Gesundheit schuldhaft verletzt wurden.

### 10. Verjährung

- 10.1. Die Mängelansprüche gemäß Ziffer 8 sowie die Haftungsausschlüsse des Auftraggebers gemäß Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2, zweiter Satz verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Arbeit im Sinne der Regelungen der Ziffer 4 dieser Bedingungen.
- 10.2. In den Fällen der Ziffer 9.2, erster Satz, dritter Satz und vierter Satz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### 11. Gerichtsstand

- 11.1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist Kiel Gerichtsstand. Die ASL ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.
- 11.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agrarservice Lass GmbH**  
für Serviceleistungen und Verkauf von Ersatzteilen im Bereich Biogas im Geschäftsverkehr  
mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts

**12. Schlussbestimmung**

12.1. An allen eingebauten Teilen und Komponenten behält sich die ASL bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum vor.

12.2. Ein aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für einen der Vertragspartner bedeuten würde.